

Bleed Through Repaired Document  
Plastic Covered Document  
Soiled Document

tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entziehung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Vorgehen der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber und Gegenüber einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe seinen vollen Rechtswert, deshalb an den eigentlichen Contractanten. Der eigentliche Contractant ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei wechselseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Adoptionsvertrag 6. M.  
Assuranz-Police — 1/2% der Prämie, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer M. 1.50 beträgt, im Weiteren aber von jeder angegangenen 100 M. Prämie — 50 Z.  
Auktions-Protokolle — 1/2% des reinen Ertrages der Auktion. Der Stempel muß binnen drei Tagen nach Schluß der Auktion verwendet werden. Nur amtlich aufgenommene Protokolle sind stempelpflichtig.

Erbischaften resp. Cautioen. (Gesetz vom 26. März 1873.)  
150 bis 300 M. .... M. 0.50  
über 300 " 1200 " ..... " 1.—  
1200 " 1200 " ..... " 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50

Erbischaften resp. Cautioen. (Gesetz vom 26. März 1873.)  
150 bis 300 M. .... M. 0.50  
über 300 " 1200 " ..... " 1.—  
1200 " 1200 " ..... " 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50  
Erbischaften M. 1.50

darüber die Vertheilung einer von der Erbischaftsabgabe befreiten Erbischafte ausgesprochen wird:  
falls die dadurch zu vertheilende Masse 3000 M. und darüber beträgt M. 6.—  
falls gedachte Masse den Werth von 3000 M. nicht erreicht " 1.50  
Wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbischafte vertheilt wird, stempelfrei.

Familienkassationen } ..... 3%  
Fideicommisskassationen } ..... 3%  
Inventarien zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen M. 1.50 Z.  
Kaufverträge und zwar Mobililar- und dieien gleichgestellt

Kaufverträge ..... 1/2%  
Kaufverträge über inländische Grundstücke, Grunderschließungen  
Erbischaften, Erbschaften, Verbrüthen-Contracte ..... 1%  
Kaufverträge über ausländische Grundstücke ..... M. 1.50 Z.  
Anmerkung 1. Wegen Verträge zwischen Eltern und Kindern resp. Eltern, siehe Übertragungsverträge.

Anmerkung 2. Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbischafte zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Wechselhandel von Kaufverträgen nicht unterworfen.  
Anmerkung 3. Zu den Theilnehmern an einer Erbischafte wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

Lieferungsverträge wie Kaufverträge, also für bewegliche Gegenstände 1/2%.  
Stempelstrafe ist jedoch:

1. Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Contractanten erregte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren. (Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 20. Mai 1883.)  
2. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Weiterverarbeitung in derselben Beschaffenheit oder nach vorräthiger Verarbeitung und Reparatur bestimmt sind. (§ 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881.)

Zu 1. u. 2. Die Interpretation dieser Bestimmungen ist übrigens eine so schwanke und schwärze, daß es sich empfiehlt, vor Anwendung dieser Bestimmungen unter Vorlegung des Contracts bei der Steuerbehörde Anträge zu halten.  
Der § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1884 lautet:

Verbindungsverträge, Inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedingenen Gesamtpreises zu verfahren.  
Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verbindungsvertrag so zu verfahren, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Uebernehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedingenen Preise eintheils als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andertheils als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsvertrag nach dem bedingenen Gesamtpreise zu verfahren.

1. die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenden Vermögensständen haftenden beschränkten Lasten und Abgaben;

2. der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Verträge festgesetzte Abtheil, die denselben vorbehaltenen Auslagen, Verbrüthen und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästitionen, sowie die denselben zugewiesenen Alimente;

3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Personen des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich

4. derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein fünfziges Erbtheil angewiesen wird.

b. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter Nr. 1-4 einschließend aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

c. Wenn in einem solchen Verträge dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Personen des Uebertragenden auferlegt sind und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 150 M. beträgt, so ist zu dem Verträge, abgesehen von dem etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Wechselstempel von M. 1.50 Z. resp. M. 6.— Z. zu verwenden.

Verträge, sofern nicht besonders tarifirt ..... 1.50  
Vollmachten ..... 1.50

B. Auflassungstempel. (Gesetz vom 5. Mai 1872.)  
Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken oder selbstständigen Grundbesitzteilen erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Procent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.

Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzufolgenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Uebersicht, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.  
Der Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auflassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden.

Wer auf Anforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung desselben entstehenden Kosten zu tragen.  
In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Veräußerung der Kaufverträge berechnete Betrag, der von dem Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Auslagen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet.

Werth begründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erklären, und findet eine Einmischung mit dem Steuerpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen.

Anmerkung. Bei Uebertragungen von Grundstücken auf Theilnehmern, sowie bei Theilungen zwischen Theilnehmern an einer Erbischafte ist die Bestimmung eines Contracts zu empfinden. (Vergl. die bezüglichsten Positionen unter Lit. A.)

Deutscher Wechselstempel.  
(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1870, R. G. Bl. S. 151.)  
Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge  
bis incl. 200 M. .... M.—10 Z. über 200—300 M. .... M.—20 Z.  
über 300—400 M. .... " —20 " " 400—500 M. .... " —30 Z.  
über 500—600 M. .... " —30 " " 600—700 M. .... " —40 Z.  
über 700—800 M. .... " —40 " " 800—1000 M. .... " —50 Z.  
über 1000—2000 M. .... " —1.— " " über 2000 M. .... " —1.— "

u. s. w. von jeden angegangenen 1000 M. je 50 Z. mehr.  
Debit: Wechselstempelmarken resp. Blankets sind bei den kaiserl. Postanstalten zu kaufen.

Kassation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben; in jeder einzelnen der aufzulebenden Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutscher Schriftzeichen, ohne jede Notiz, verzeichnet werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (§ 2. 7. Sept. 1889, 8. Octbr. 1889).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet werden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Erbischaftsteuer.  
(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 30. Mai 1873.)  
Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbischafte-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht.